

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

3. Fachtierarzt für Bakteriologie und Mykologie

I. Aufgabenbereich

Diagnostik, Qualitätskontrolle, Hygieneberatung und Forschung auf den Gebieten Bakteriologie und Mykologie

II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

Auf die Weiterbildungszeit können angerechnet werden:

- Tätigkeit als Fachtierarzt für Epidemiologie oder Tier- und Umwelthygiene bis zu 12 Monate
- Tätigkeit als Tierarzt mit der Zusatzbezeichnung Tiergesundheits- und Tierseuchenmanagement bis zu 6 Monate

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in den unter V.1., 2. oder 4. genannten Einrichtungen

Tätigkeiten in der angewandten Bakteriologie und Mykologie nach V.3. können bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

B.

Teilnahme an ATF-anerkannten Fortbildungsveranstaltungen oder von der Kammer als gleichwertig anerkannten Fachkongressen oder Fortbildungskursen auf dem Fachgebiet mit mindestens 160 Stunden.

C.

Vorlage der Promotionsurkunde und einer Publikation gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung oder von drei Publikationen gemäß § 8 Abs. 13 Weiterbildungsordnung.

IV. Wissensstoff

1. Taxonomie, Aufbau, Stoffwechsel, genetische Kodierung und Regulation von Virulenzfaktoren bei Bakterien und Pilzen
2. Wirkung der wesentlichen Bakterientoxine und Mykotoxine im Tierkörper
3. Grundlagen der Nährbodenbereitung und ihrer Qualitätssicherung
4. Grundlagen der direkten und indirekten bakteriologischen und mykologischen Untersuchungsmethoden und Arbeitstechniken unter Einbeziehung kultureller, bakterioskopischer, molekularer und immunologischer Techniken sowie Grundlagen der Resistenzbestimmungen bei Bakterien und Pilzen
5. Epidemiologie, Pathogenese, Immunologie, Diagnostik und Bekämpfung (Therapie, Hygienemaßnahmen, Prophylaxe) von durch Bakterien und Pilze einschließlich ihrer Toxine verursachten Erkrankungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren, kleinen Haus- und Heimtieren sowie Versuchstieren einschließlich Zoonosen. Besonders berücksichtigt werden sollen anzeigepflichtige Tierseuchen und meldepflichtige Krankheiten sowie Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserreger
6. Mikrobiologische Methoden zum Nachweis von Infektionserkrankungen durch Bakterien und Pilze in Nutztierherden sowie zur systematischen Überwachung der Herdengesundheit (Herdendiagnostik)
7. Möglichkeiten und Grenzen der Infektionsprophylaxe (Impfstoffe, Desinfektionsmittel, Präbiotika, Probiotika) und des Einsatzes antimikrobieller Wirkstoffe
8. Labororganisation, Qualitätssicherung im Labor
9. Einschlägige Bestimmungen über Arbeitsschutz, Laborsicherheit, Verhütung von Laborinfektionen, Verhütung der Weiterverbreitung von Tierseuchenerregern
10. Durchführung von Tierversuchen einschließlich Ersatz- und Alternativmethoden, Tierschutz
11. Einschlägige Rechtsvorschriften, insb. Infektionsschutzgesetz, Tierseuchengesetz, Tierschutzgesetz

V. Weiterbildungsstätten

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten oder andere gleichwertige Forschungsinstitute
2. Landesuntersuchungsanstalt
3. Andere staatliche, kommunale oder private mikrobiologische, pathologisch-anatomische, physiologisch-chemische oder pharmakologische Institute und Laboratorien
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet